



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com
www.ak-tirol.com

Amt der Tiroler Landesregierung
Verfassungsdienst
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

G.-Zl.: WP-2015-9576

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen

Mag. Hartwig Röck/Kn

Klappe 1450

Innsbruck, 11.05.2015

Betreff: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über den Landeskulturfonds geändert wird

Bezug: Ihre GZ.: VD-1324/25-2015
Ihr Mail vom 14.04.2015

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol wurde eingeladen, im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu den geplanten Änderungen des Gesetzes über den Landeskulturfonds (LKF) Stellung zu nehmen.

Seit Jahren weisen wir darauf hin, dass die Beurteilung einer Gesetzesnovelle und deren gesamtpolitische Tragweite nicht auf eine kleine Gruppe von „Insidern“ beschränkt bleiben darf. Im selben Sinne hat der Tiroler Landtag mit EntschlieÙung vom 18.11.2010 festgelegt, dass bei Gesetzesänderungen im Wirkungsbereich des Landes, ähnlich wie dies bei Novellen auf Bundesebene geschieht, Textgegenüberstellungen in der Begutachtung mit auszusenden sind. Leider müssen wir feststellen, dass längst nicht in allen Arbeitsbereichen der Landesverwaltung Beschlüsse des Tiroler Landtages in gleicher Weise umgesetzt werden; so wurde leider auch im Rahmen dieser Begutachtung auf die Gegenüberstellung der Textierung zwischen aktuell geltender und geplanter Formulierung verzichtet.

Dass es im Rahmen des Kuratoriums im Vorfeld nicht möglich war, die vorliegende Änderung des Gesetzes zu diskutieren, sehen wir als grundsätzlichen Mangel an, der den Rahmen dieser Begutachtung illustriert. Zu keinem Zeitpunkt wurde auch nur ansatzweise angedeutet, dass eine Änderung des Gesetzes geplant ist oder wurden inhaltliche Aspekte einer solchen Änderung besprochen. Aus Sicht der Arbeiterkammer Tirol ist dieser Um-

stand befremdlich und nach unserer Beobachtung nahezu einzigartig, dass jenes Kollegialorgan, das am meisten mit den Angelegenheiten zu tun hat, nicht im Geringsten damit befasst wurde. Dieser Umstand nährt jedoch einen Vorwurf früherer Jahre, der allerdings in den letzten Jahren für überholt einzustufen war, dass in diesem Zusammenhang Klientelpolitik von einigen Wenigen gemacht wird.

Zur Beurteilung im Detail:

§ 1, der die Aufgaben und Ziele des Tiroler Landeskulturfonds festlegt, stellt in der geplanten Änderung dieses Gesetzes gleich zu Anfang und besonders augenfällig die umfassendste Änderung dar. Mit den Ergänzungen lit. e – l in § 1 Abs. 1 werden gleich 8 neue Zielsetzungen und Aufgabenbereiche in das Gesetz mit aufgenommen.

Durch Ergänzung im ersten Absatz „... sowie der Förderung einer im Hinblick auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes und der Schutzwasserwirtschaft ausgewogenen Nutzung der Bodenressourcen ...“ wurde ein bemerkenswerter „Förderungspassus“ in dieses Gesetz mit aufgenommen, der so in der täglichen Praxis nie ersichtlich war und dessen Notwendigkeit zu hinterfragen ist. Bei genauer Analyse geht für uns daraus hervor, dass nunmehr bei allen Förderungsfällen nachzuweisen sein wird, dass diese allgemeinen und öffentlichen Interessen gewahrt sind. Es gilt jedoch zu bedenken, dass einerseits Individualinteressen nicht automatisch ein allgemeines und öffentliches Interesse bedeuten und dass gesondert darzustellen ist, worin das öffentliche Interesse konkret besteht. Leider ist diese Vermischung der Interessenslage seit Jahren in diesem Förderungsbereich systemimmanent. Gemäß unserer Einschätzung wird nach eingehender Prüfung gerade in diesem Zusammenhang so manchem Ansuchen die Förderung zu versagen sein. Jedenfalls und ungeachtet aller daraus resultierenden Detailfragen in der Praxis scheinen einschlägige Ergänzungen im Gesetz in naturschutzaffiner Diktion ausschließlich abstimmungstechnischer Natur zu sein; die praktische Wirkung wird sich in Grenzen halten.

In Abs. 1 lit. a wurden „...Betriebskooperationen und Betriebsgemeinschaften ...“ neu mit aufgenommen, ohne näher zu erläutern, ob diese einer Rechtsform, einer vertraglichen Basis bedürfen oder ob allein schon das Bekenntnis zur Kooperation ausreicht. Im Sinne der „innovativen Projekte ... entlang der Wertschöpfungskette“ scheinen hier die Möglichkeiten weitreichend zu sein.

Da nicht allen Interessenten der Gesetzesbegutachtungen auch die Originaltexte zur Verfügung stehen, seien hier der Übersicht und Verständlichkeit halber die Erweiterungen der Ziele und Aufgaben zitiert (kursiv):

„d) die Förderung der einzel- oder überbetrieblichen Wertschöpfung in den Bereichen der Urproduktion, der Veredelung, der Vermarktung und des Vertriebs land- und forstwirtschaftlicher Produkte, land- und forstwirtschaftlicher Dienstleistungen und mit der Land

und Forstwirtschaft in direktem Zusammenhang stehender Erzeugnisse zur Sicherung des Bestandes land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,

- e) die Förderung überbetrieblicher und kooperativer land- und forstwirtschaftlicher Investitionen und Projekte zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit oder zur Verminderung der einzelbetrieblichen Kosten der teilnehmenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebe,*
- f) die Förderung und Initiierung land- und forstwirtschaftlicher Investitionen und Projekte auf einzel- oder überbetrieblicher Basis in der Gründungsphase zur Einführung von neuen land- und forstwirtschaftlichen Strukturen und Betriebsweisen oder zur Modernisierung der teilnehmenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebe,*
- g) die Förderung der Forschung und Entwicklung mit Bezug zu spezifischen Herausforderungen oder Wertschöpfungsmöglichkeiten der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere aufgrund geänderter klimatischer Verhältnisse oder wirtschaftlicher Strukturen und Betriebsweisen,*
- h) die Förderung und Unterstützung von in Not geratenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben bei der Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen,*
- i) die Beteiligung an land- und forstwirtschaftlichen Projekten zur Ermöglichung und Förderung von Innovationen in der Gründungsphase und zur Erreichung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit der Projekte mit dem Ziel eines mittelfristigen Ausstiegs,*
- j) die Vermittlung von Wissen und die Weitergabe von Informationen mit Bezug zu den Zielen dieses Gesetzes und den dem Fonds obliegenden Aufgaben sowie die damit verbundene Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Einrichtung und des Betriebs einer Internetseite, ...*
- l) der Erwerb von Grundstücken und Dienstbarkeiten sowie die Vereinbarung von Reallasten, jeweils einschließlich des Erwerbs von Tauschflächen für solche Grundstücke sowie die Verwaltung und Veräußerung dieser Grundstücke und Rechte, zur Unterstützung von Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, LGBl. Nr. 26, und der Schutzwasserwirtschaft.“*

Der bisherige lit. d wurde in lit. k umbenannt und wie folgt ergänzt: „... zur Unterstützung bodenreformatorischer Maßnahmen oder zur rechtzeitigen Vorratshaltung von Grundstücken und Tauschflächen für Infrastruktur- bzw. Siedlungsprojekte von öffentlichem Interesse,“.

Der Fonds war bisher auf die Förderung von Neubau oder Wiedererrichtung von landwirtschaftlichen Gebäuden, Wohnungen für land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer, von

Anlagen, die dem Zuerwerb durch land- und forstwirtschaftlichen Nebentätigkeiten dienen und dem Erwerb von Grundstücken ausgerichtet.

Die Arbeiterkammer Tirol war beim geförderten Erwerb von Grundstücken immer sehr kritisch eingestellt. Dies begründet sich in der Tatsache, dass dadurch in geförderter Weise und zu besonders günstigen Konditionen Grundstücke erworben werden konnten, dies in einem Angebots-Nachfrage-Segment, das nahezu exklusiv den Landwirten vorbehalten ist und gestützt durch raumordnerische Rahmenbedingungen, die auf diesen Flächen Möglichkeiten bieten, die dem „Rest der Welt“ grundsätzlich verschlossen bleiben. Wir betrachten dies als All-Inklusive-Paket des Ungleichgewichtes in der Grund- und Bodenpolitik des Landes und nehmen hier nach wie vor einen sehr kritischen Standpunkt ein.

Nie ganz geklärt und im Detail unbeantwortet war immer die Frage, inwieweit eine Doppelförderung oder zumindest Doppelförderungsmöglichkeit besteht, wenn sowohl der Landeskulturfonds als auch die Wohnbauförderung die Errichtung, Verbesserung und Erhaltung von landwirtschaftlichen Wohngebäuden mit geförderten Darlehen unterstützt. Dieser Aspekt ist insofern bemerkenswert, als der Zugang zum Landeskulturfonds ausschließlich Landwirten (im weiteren Sinne) geboten wird, andererseits aber Landwirte im Vollerwerb aber keinen Wohnbauförderungsbeitrag entrichten wie etwa Arbeitnehmer, sehr wohl aber einen Förderungsanspruch haben.

Die nun vorliegende Ausweitung des Aufgabenbereiches stellt eine sehr weitreichende Änderung in der Förderungspraxis des Fonds dar. Nunmehr scheint in diesem Sinne alles im öffentlichen Interesse, von unternehmerischen Ansätzen, vom Grundgedanken von Risiko und Gewinn keine Spur: „... Förderung der einzel- oder überbetrieblichen Wertschöpfung ... Veredelung, der Vermarktung ... Förderung überbetrieblicher und kooperativer land- und forstwirtschaftlicher Investitionen und Projekte ... Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit ... Verminderung der einzelbetrieblichen Kosten ... Förderung und Initiierung von Investitionen und Projekte ... Einführung von neuen Strukturen und Betriebsweisen ... Forschung und Entwicklung mit Bezug zu spezifischen Herausforderungen oder Wertschöpfungsmöglichkeiten ...“. Demnach könnte der Fonds sogar von sich aus auch tätig werden und Projekte initiieren.

Statt einen Ansatz weiter zu verfolgen, der entsprechend eines Rechnungshofberichtes die Zusammenlegung mit den Tiroler Bodenfonds ins Auge fasst oder die Aufgaben des LKF noch weiter zu straffen, geht man in die Gegenrichtung. Aus Sicht der Arbeiterkammer Tirol ist diese Entwicklungsrichtung die falsche und die Erweiterung um die dargestellten Aufgaben um Größenordnungen zu weitreichend. Vor allem auch, wenn man bedenkt, um welche Aufgaben es sich handelt. Vielleicht liegt darin auch der Grund, warum im Vorfeld das Gespräch nicht gesucht wurde. Nunmehr gibt es im land- und forstwirtschaftlichen Bereich nahezu nichts mehr, das nicht durch einen geförderten Kredit über den Landeskulturfonds finanziert werden kann. Dessen ungeachtet darf nie außer Acht gelassen werden, dass dies nur einen Teil der Förderungslandschaft im Sektor Landwirtschaft darstellt. Hin-

zu kommen zahlreiche exklusive Unterstützungsmöglichkeiten aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums ELER, sowie Förderungen auf Ebene des Landes und Bundes, sehr oft als „verlorene Zuschüsse“.

zu § 2:

Die Ergänzung des Abs. 2 lit. c, wonach nur gefördert werden darf, wenn *„das Projekt den Zielsetzungen anderer Landesgesetze auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere den bodenreformatorischen, grundverkehrsrechtlichen und raumordnungsrechtlichen Vorschriften nicht widerspricht.“*, ist ein nachvollziehbarer und impliziter Hinweis, dass diese Selbstverständlichkeit offensichtlich bisher nicht immer gegeben war, aus unserer Sicht aber insofern zu wenig weit gefasst: Die Voraussetzung für die Inanspruchnahme für einen geförderten Kredit ist, dass das Projekt keinem der in Österreich geltenden Gesetze und Richtlinien widerspricht.

Der neu eingefügte Abs. 3 unterstreicht abermals die bereits dargestellte Exklusiv-Regel: *„Für überbetriebliche oder kooperative Projekte darf eine Förderung nur gewährt werden, wenn ... ein Anteil von mehr als der Hälfte des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals der für das Projekt eingerichteten Rechtsform oder ... ein Anteil von mehr als der Hälfte des wirtschaftlichen Wertes von praktizierenden Land- oder Forstwirten gehalten wird.“* Da wir dazu seit Jahren eine distanzierte Haltung einnehmen und mit Sorge die Entwicklung der Ungleichgewichte im ländlichen Raum beobachten, lehnen wir diesen Passus ab. Wir gehen davon aus, dass zahlreiche innovative und oft notwendige Projekte gerade deswegen nicht entstehen oder erfolgreich sein können, weil zu wenig Innovationstransfer aus anderen Branchen erfolgt. Weiters ist zu beobachten, dass gerade unter Bauern die Kapitalausstattung und Risikobereitschaft ungenügend ist und dass hier andere Denkweisen und Abläufe hilfreich wären. In gewisser Weise schließt aus unserer Sicht dieser Förderungsansatz die Erreichung des Förderungszieles aus, da er viel zu sehr auf die Absicherung bestehender Verhältnisse Bedacht zu sein scheint.

zu § 2a:

Die Tätigkeit des Landeskulturfonds ist sehr stark von Richtlinien geprägt. Ein Großteil davon wird vom Landwirtschaftsministerium, die Agrarinvestitionskredite oder andere Förderungsmöglichkeiten betreffend, vorgegeben. Zur internen Entscheidungsfindung hinsichtlich der Vergabe von Krediten hat es bereits bisher solche Richtlinien im Sinne der Selbstbindung gegeben. Nunmehr wird die formale Möglichkeit zur Erlassung von Richtlinien in das Gesetz mit aufgenommen, was wir grundsätzlich für richtig und im Zuge dieser Novelle auch für notwendig erachten. Diese nun eingefügte Bestimmung kann aber keinesfalls losgelöst von den §§ 6 - 8 (Zusammensetzung des Kuratoriums, Aufgaben des Kuratoriums, Geschäftsgang im Kuratorium) sowie der Abstimmungsverhältnisse in realo gesehen werden. In diesem Lichte wird eine weiterführende Bewertung noch darzustellen sein.

zu § 3:

Entsprechend der bisherigen Darstellung der Änderungen erscheint die Weglassung eines kurzen Abschnittes in § 3, wonach der Passus, dass nicht rückzahlbare Zuschüsse „*in wirtschaftlich besonders begründeten Ausnahmefällen*“ genehmigt werden können, ab jetzt jedoch grundsätzlich möglich sind, nicht unbedeutend in der Gesamtausrichtung des Fonds. Unserer Einschätzung nach werden derartige Fälle zwangsläufig zunehmen, nachdem die zwingende besondere Begründung wegfällt.

§ 6 wurde zwar in keiner Weise verändert, die Darlegung der realen Verhältnisse in contra zur gesetzlichen Lage ist aber notwendig, um den gesamten Sachverhalt zu illustrieren:

Gemäß § 6 Abs. 1 lit. a – e sind 6, der Land- und Forstwirtschaft nahestehende Kuratoriumsmitglieder genannt. Wenn man bedenkt, dass die Wirtschaftskammer Tirol keinen Vertreter in das Kuratorium entsandt hat und die Vertreter des Tiroler Gemeindeverbandes zumeist zeitlich verhindert sind, so ist der Vertreter der Arbeiterkammer Tirol in der Regel das einzige Mitglied des Kuratoriums „außerhalb der landwirtschaftlichen Entscheidungssphären“. Somit ist unschwer zu erraten, wie die Entscheidungen getroffen werden, unabhängig davon, ob ein Förderungsfall der kritischen Prüfung standhält oder nicht.

Die Änderungen in § 7 sind ausschließlich formaler Natur, finden aber grundsätzlich und unter diesem Aspekt unsere Zustimmung, sind jedoch ebenfalls im Lichte der strukturellen Vorgaben gemäß § 6 zu interpretieren.

zu § 8:

Statt einer wie bisher vorgegebenen Vorlaufzeit von zwei Wochen ist gemäß Entwurf in Zukunft nur mehr eine Woche vor dem Beginn der Sitzung schriftlich einzuladen. Unter Berücksichtigung, dass in Einzelfällen die fachliche Vorbereitung und Einsichtnahme in Akten mitunter recht zeitintensiv sein kann, halten wir die Reduktion der Vorlaufzeit auf eine Woche für problematisch. Weiters halten wir es für notwendig, dass nicht nur die Bekanntgabe der Tagesordnung als Einladungserfordernis im Gesetz festgelegt wird, sondern auch die Fakten und Eckpunkte der einzelnen Förderungsfälle; diese zwar seit Jahren gelebte Praxis sollte zusätzlich gesetzlich verankert werden, um dieses Recht auf Information auch legislativ abzusichern.

Wenn nunmehr in Abs. 2 festgelegt wird, dass das Kuratorium bereits beschlussfähig ist, wenn vier (statt bisher fünf) Kuratoriumsmitglieder anwesend sind, so unterstreicht dies die Gesamtsituation, dass Beschlüsse in Zukunft durchaus formal korrekt, kurzfristig und in kleiner Runde gefasst werden können. Wenn in einem Kollegialorgan von insgesamt 9 Mitgliedern oder deren Stellvertreter nur vier anwesend sein müssen, um als beschlussfähig zu gelten, lässt dies recht eindeutig auf die eingeräumte Bedeutung des Organs schließen.

zu § 10:

Neben dem recht unwesentlichen Austausch des Begriffes Tätigkeitsbericht durch Geschäftsbericht, betrachten wir die geplante Fristsetzung für die Beschlussfassung für den Rechnungsabschluss mit 30. April für sinnvoll; die bisherige Frist mit 31. März war zu knapp datiert.

Insgesamt ist jedoch festzustellen, dass das Aufgabenfeld des Geschäftsführers formal gegenüber der gelebten Praxis angepasst wurde. De facto ist dies aber auch als deutliche Erweiterung der Befugnisse zu werten. Gemäß Abs. 2 und 3 kann auch interpretiert werden, dass das Kuratorium weitgehend gar nicht mehr notwendig ist. Diese Tendenz ist aus der laufenden Abwicklung heraus zwar verständlich, mindert jedoch die Kontrollmöglichkeiten und die Einflussnahme durch das Kuratorium dauerhaft. Ob dies in vollem Umfang tatsächlich im Sinne des Gesetzgebers ist, stellt sich die Frage.

zu § 12:

In dieselbe Richtung zur Stärkung der Position des Geschäftsführers gehen auch die Änderungen in § 12, zumal der Geschäftsführer nun den Fonds auch nach außen hin repräsentiert und nicht mehr wie bisher der Vorsitzende des Kuratoriums bzw. dessen Stellvertreter.

zu § 14:

Im vorliegenden Entwurf wird an § 14 Abs. 4 hinsichtlich der Genehmigung von Beschlüssen durch die Landesregierung angefügt: *„Die Genehmigung darf nur verweigert werden, wenn die Geschäftsordnung bzw. die Richtlinien gegen dieses Gesetz verstößt bzw. verstoßen.“* Entsprechend der Rechtssystematik, Rechtssicherheit und Aufsichtspflicht durch die Landesregierung (Abs. 1) halten wir es als zwingend erforderlich, dass Beschlüsse des Kuratoriums über die Geschäftsordnung und die Richtlinien gegen kein Gesetz auf Landes- und Bundesebene sowie keinem Beschluss der Landesregierung zuwiderlaufen darf (z.B. Richtlinien des Landes, Raumordnungsprogramme, usw.).

zu § 15 – Verwendung personenbezogener Daten:

Aus Sicht der Arbeiterkammer Tirol ist die inhaltliche Erweiterung dieses Paragraphen jedenfalls zu begrüßen. Es ist jedoch auch im Text klarzustellen, dass im Rahmen der Verschwiegenheitspflichten für Mitglieder des Kuratoriums keine Beschränkungen hinsichtlich der Einsicht in Antrags- und Abwicklungsdaten bestehen können. Der Passus *„ ..., sofern diese Daten für die Erfüllung der diesen Einrichtungen bzw. Organen obliegenden Aufgaben oder für deren Mitwirkung erforderlich sind.“* am Ende des Abs. 2 lässt hier einen nicht zu akzeptierenden Spielraum zu. Inwiefern die Daten für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, wird erfahrungsgemäß unterschiedlich sein, je nach Tiefe der Befassung und je nach Wahrnehmung der Aufgaben. Die Beurteilung *„sofern erforderlich“* kann nur dem Mitglied des Kuratoriums selbst obliegen.

Dass der Landeskulturfonds die Daten gemäß Abs. 1 längstens *„sieben Jahre nach dem*

Ende des Verfahrens“ zu löschen hat, „soweit sie nicht in anhängigen Verfahren, zur Sicherstellung von Darlehen oder zum Widerruf von Förderungen weiter benötigt werden.“, halten wir für zu weitreichend. Dieser Umstand macht die langfristige Nachkontrolle zu Förderungsfällen unmöglich, was wir insbesondere im Kontext aktueller Malversationen im Bankensektor nicht für zielführend halten. Daher halten wir in diesem Bereich eine Änderung der Bestimmungen für unabdingbar.

Die Arbeiterkammer Tirol betrachtet die Verlagerung einiger Verantwortlichkeiten vom Kuratorium in Richtung Geschäftsführer zwar kritisch, ist in diesem Punkt jedoch nicht grundsätzlich ablehnend, weil diese Änderungen aus dem laufenden Betrieb durchaus verständlich sind. Kontrollmöglichkeiten dürfen dabei aber nicht in den Hintergrund treten. In der deutlichen Ausweitung der Aufgaben und Ziele des Landeskulturfonds sehen wir jedoch eine völlig falsche Entwicklung eingeschlagen und daher keine Möglichkeit, unsere Zustimmung zu erteilen. Der Entwurf zur Änderung des Gesetzes über den Landeskulturfonds in dieser Form wird daher von unserer Seite abgelehnt.

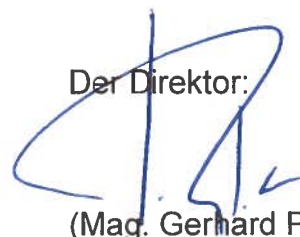
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)